



Faschenachtsverein

Elferrat der Stadt Osterburken e.V.

Mitglied im Narrenring Main-Neckar e.V. und Bund Deutscher Karneval Sitz Köln

Satzung des Faschenachtsverein

Elferrat der Stadt Osterburken e.V.

Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form abgefasst, sie beinhalten ausdrücklich auch die weibliche Form.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Elferrat der Stadt Osterburken e.V.“ und hat seinen Sitz in Osterburken
2. Er wird im folgenden kurz „Verein“ genannt.
3. Der Verein ist unter der Nummer VR 450192 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 3) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein pflegt und erhält das Brauchtum der Borkemer Faschenacht. Er tut dies insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Faschenachtsveranstaltungen.
2. Der Verein kann nicht selbstständige Unterabteilungen (Gruppierungen) haben, die er zur Pflege des Faschenachtsbrauchtums unterstützt.
3. Weiterhin fördert der Verein den faschenachtlichen Tanzsport (Gardetanz)



Faschenachtsverein Elferrat der Stadt Osterburken e.V.

Mitglied im Narrenring Main-Neckar e.V. und Bund Deutscher Karneval Sitz Köln

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder.
3. Die Mitgliedschaft kann nur durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Dabei muss das zukünftige Mitglied erklären, dass es für die Ziele des Vereins (§ 3) eintritt.
- ~~4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.~~
5. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.
7. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- ~~1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Wichtige Ausschlussgründe sind u.a. ein Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten, grober oder wiederholter Verstoß gegen diese Vereinssatzung, unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Das Mitglied muss vorher gehört werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe, Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.~~
2. Eine Austrittserklärung muss schriftlich mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres (§ 10) beim Vorstand vorliegen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
2. Jugendmitglieder haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8) und der Vorstand (§ 9)



Faschenachtsverein Elferrat der Stadt Osterburken e.V.

Mitglied im Narrenring Main-Neckar e.V. und Bund Deutscher Karneval Sitz Köln

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 4 bzw. deren gesetzlichen Vertretern. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder erschienen sind.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in allen Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal je Geschäftsjahr statt. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Osterburken einberufen.
6. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung, die Wahl des Vorstandes, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Tanzturnierleiter und dem nach den Statuten des Gemeinderates der Stadt Osterburken gewählten Präsidenten des aktiven Elferrats, sofern dieser nicht Mitglied des Vorstands ist und bis zu sechs Beisitzern. Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 9.1 zu ergänzen.
5. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand oder einem einzelnen Vorstandsmitglied das Misstrauen nur aussprechen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, in diesem Falle wählt eine hierzu ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder den nachfolgenden Vorstand bzw. das nachfolgende Vorstandsmitglied. Mit dieser Wahl gilt der bisherige Vorstand / das bisherige Vorstandsmitglied als entlassen.



Faschenachtsverein Elferrat der Stadt Osterburken e.V.

Mitglied im Narrenring Main-Neckar e.V. und Bund Deutscher Karneval Sitz Köln

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über die satzungsgemäße Geschäftsführung Rechenschaft schuldig.
8. Der Kassenwart erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einmal einen Kassenbericht. Dieser ist von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Die Kassenprüfer sind von der vorherigen ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
9. **Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EStG beschließen.**

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§11 Protokolle

1. Über die Mitgliederversammlungen und die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer jeweils ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
2. Alle Mitglieder des Vereines haben das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§12 Beiträge

1. Jedes Mitglied des Vereines ist unbeschadet des Absatzes 2 zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Die Höhe **und Fälligkeit** des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Vorstand kann beschließen, dass der Mitgliedsbeitrag in besonderen Fällen ermäßigt oder erlassen wird.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet frühestens 14 Tage später eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung statt, die dann entsprechend § 8 Abs.1 beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osterburken. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Osterburken zu verwenden.**



Faschenachtsverein

Elferrat der Stadt Osterburken e.V.

Mitglied im Narrenring Main-Neckar e.V. und Bund Deutscher Karneval Sitz Köln

§ 14 Satzungsänderungen

1. Für einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 3) ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß Datenschutzordnung behandelt, die vom Vorstand erlassen wird.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am [02.12.2022](#) beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Adelsheim in Kraft.

Unterschrift

Versammlungsleiter

Unterschrift

Protokollführer